

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 2. Oktober 2008 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.4919 — StatoilHydro/ConocoPhillips

Berichterstatter: Litauen

(2009/C 201/04)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates handelt.
 2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die wettbewerbsrechtliche Würdigung sich nur auf die Märkte für den Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen (auf nachgelagerter Ebene) konzentriert.
 3. Der Beratende Ausschuss ist mit der Abgrenzung der folgenden relevanten Märkte durch die Kommission einverstanden:
 - a) Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen in Schweden;
 - b) Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen in Norwegen;
 - c) Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen in Dänemark.
 4. Der Beratende Ausschuss schließt sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass der geplante Zusammenschluss im Hinblick auf den dänischen Markt für den Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen keine Wettbewerbsbedenken aufwirft.
 5. Der Beratende Ausschuss schließt sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass die Ausschaltung von Jet Sweden als unabhängiger Wettbewerber und sein Zusammenschluss mit der führenden Tankstellenkette in Schweden erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt aufwirft.
 6. Der Beratende Ausschuss schließt sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass die Ausschaltung von Jet Norway als unabhängiger Wettbewerber den Wettbewerb angesichts der hohen Eintrittsschranken behindern würde und erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen aufwirft.
 7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen die schwerwiegenden Bedenken der Kommission hinsichtlich des Wettbewerbs auf dem schwedischen Markt für den Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen ausräumen werden.
 8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen die schwerwiegenden Bedenken der Kommission hinsichtlich des Wettbewerbs auf dem norwegischen Markt für den Einzelhandelsvertrieb von Motorkraftstoffen ausräumen werden.
 9. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der geplante Zusammenschluss — unter der Voraussetzung, dass die von der Anmelderin angebotenen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden — gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden kann.
-